

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Es folgt § 5. Auch hier wird beantragt:

„diesen Paragraphen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

In der Zweiten Kammer ist bei diesem Paragraphen der Antrag angenommen worden:

„die königl. Staatsregierung zu ermächtigen, im Verordnungswege zu bestimmen:

daß in denjenigen Fällen, in welchen nach § 185 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsachen betreffend, vom 9. Januar 1865, unverlangt ein Recognitionsschein zu ertheilen ist, fortan den Betheiligten von Amtswegen eine vom Hypothekenbuchführer auszustellende, alsbald nach der Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche zum Abgang zu bringende, bezüglich ihres Inhalts den Erfordernissen der §§ 186, 189 der gedachten Verordnung entsprechende Bescheinigung über den erfolgten Eintrag mitzutheilen sei,

sowie ferner:

daß in Zukunft über Eintragungen jeder Art im Grund- und Hypothekenbuche von der Grund- und Hypothekenbehörde auszustellende, die Unterlagen der Eintragung enthaltende oder deren Inhalt wiedergebende Urkunden nur auf Antrag auszufertigen seien, demgemäß aber die einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1865 abzuändern“.

Dieser Antrag beruht auf Rücksichten schleunigerer Ausfertigung des Nachweises, daß ein Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche bewirkt worden ist. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte ein solcher Nachweis nicht so schnell beschafft werden, die Anfertigung der Recognitionsscheine oder Hypothekenbriefe nahm eine geraume Zeit in Anspruch, und in allen Fällen, wo es Jemand darum zu thun war, möglichst schnell in den Besitz eines Nachweises zu kommen, daß ein Eintrag für ihn bewirkt worden sei, ergab sich diese Verzögerung theilweise als eine große Unzuträglichkeit. Andererseits haben Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe mitunter einen ganz bedeutenden Umfang dadurch gewonnen, daß die sämtlichen Unterlagen des Eintrages in dem Hypothekenbriefe zum Ausdruck kommen mußten, z. B. der Nachweis der Erbfälle, die Vollmachten, die Erbzeugnisse u. s. w., so daß die Urkunden zu einem ganz bedeutenden Umfange answollen. Alle diese Uebelstände sollen insofern beseitigt werden, als die Staatsregierung ermächtigt wird, diejenigen Einrichtungen zu treffen, die in diesen Anträgen erwähnt sind. Ausgeschlossen ist natürlich nicht, daß die Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe in der bisherigen Form ausgestellt werden, sofern es von den Betheiligten verlangt wird.

Die Deputation empfiehlt:

„in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer die königl. Staatsregierung in der gedachten Weise zu ermächtigen“.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 5 und die beiden zu diesem Paragraphen von der Zweiten Kammer angenommenen Anträge. Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer zunächst:

„ob sie § 5 unverändert nach der Vorlage annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Zweitens:

„ob sie in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer die königl. Staatsregierung zu ermächtigen beschließen will, im Verordnungswege zu bestimmen:

„daß in denjenigen Fällen, in welchen nach § 185 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsachen betreffend, vom 9. Januar 1865, unverlangt ein Recognitionsschein zu ertheilen ist, fortan den Betheiligten von Amtswegen eine vom Hypothekenbuchführer auszustellende, alsbald nach der Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche zum Abgang zu bringende, bezüglich ihres Inhalts den Erfordernissen der §§ 186, 189 der gedachten Verordnung entsprechende Bescheinigung über den erfolgten Eintrag mitzutheilen sei“,

sowie ferner:

„daß in Zukunft über Eintragungen jeder Art im Grund- und Hypothekenbuche von der Grund- und Hypothekenbehörde auszustellende, die Unterlagen der Eintragung enthaltende oder deren Inhalt wiedergebende Urkunden nur auf Antrag auszufertigen seien; demgemäß aber die einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1865 abzuändern?“

„Genehmigt die Kammer auch den Beitritt zu diesen beiden Anträgen und das darauf zu gründende Ersuchen an die Staatsregierung?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Es folgen §§ 6 bis mit 16, welche unverändert nach der Vorlage anzunehmen vorgeschlagen wird.

Präsident von Behmen: „Genehmigt die Kammer, daß die §§ 6 bis mit 16 für die Discussion zusammengefaßt werden?“ — Einstimmig: Ja.

Wünscht Jemand das Wort zu einem dieser Paragraphen? — Es ist nicht der Fall.